



Niedersächsische  
Staatskanzlei

Niedersächsische Staatskanzlei · Postfach 2 23 · 30002 Hannover

Herr und Frau  
Martin und Ina Manowsky  
Steinstr. 71  
71665 Vaihingen/Enz

Bearbeitet von Christine Schörshusen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
19.02.2007

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
101-12231/1-209

Durchwahl (05 11) 120 -  
6760

Hannover  
23.02.2007

Sehr geehrte Frau Manowsky,  
sehr geehrter Herr Manowsky,

Herr Ministerpräsident Wulff hat mich gebeten, Ihnen für Ihr Schreiben vom 19. Februar 2007, mit dem Sie sich für die Kinder der in den Kongo abgeschobenen Frau Nguya eingesetzt haben, zu danken und Ihnen zu antworten.

Das in der Sache zuständige Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mir Informationen zu dem angesprochenen Fall zukommen lassen.

Wie Sie wissen, gewährt Deutschland Menschen Asyl, die aus politischen Gründen ihr Heimatland verlassen mussten und denen bei einer Rückkehr Gefahr für Leib oder Leben droht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist in Deutschland die allein zuständige Behörde für die Prüfung der Asylgesuche und die Feststellung, ob den Asylbegehrenden Schutz in Deutschland zu gewähren ist. Das Bundesamt, das über besonders ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Prüfung der Asylgesuche verfügt, bezieht in die Prüfung und Entscheidung vielfältige Informationen zu den jeweiligen Herkunftsländern der Asylbewerber ein. Dazu gehören z.B. die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, Berichte der Vereinten Nationen (UNHCR), Auskünfte und Gutachten sonstiger internationaler Organisationen (Amnesty International) oder wissenschaftlicher Institute. Die Asylgesuche werden vom Bundesamt individuell geprüft und entschieden.

Die Entscheidungen des Bundesamtes können durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden. Ist ein Asylantrag endgültig abgelehnt, so ist der betreffende Ausländer zur Ausreise verpflichtet.

Die niedersächsischen Ausländerbehörden geben den ausreisepflichtigen Ausländern mehrfach die Gelegenheit, freiwillig das Bundesgebiet zu verlassen. Sie werden von den Ausländerbehörden dahingehend beraten, dass sie zur Vermeidung einer Abschiebung mit finanzieller und organisatorischer Unterstützung der International Organisation of Migration (IOM) in ihr Heimatland zurückkehren können. Kommen sie ihrer gesetzlichen Ausreiseverpflichtung freiwillig nicht nach, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, diese zwangsweise durchzusetzen. Das Aufenthaltsgesetz räumt den Ausländerbehörden kein Ermessen ein. Sie sind an die Entscheidung des Bundesamtes gebunden.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die von den Betroffenen geltend gemacht werden und der Flugtauglichkeit entgegenstehen, werden ärztlich überprüft. Bei einer bestehenden Schwangerschaft werden Abschiebungen während der Mutterschutzfrist oder bei einer attestierten Risikoschwangerschaft nicht vollzogen.

Dienstgebäude u.  
Paketanschrift  
Planckstraße 2  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-68 30

E-Mail  
Poststelle@stk.niedersachsen.de  
Internet  
www.stk.niedersachsen.de

Oberweisungen an die Niedersächsische Staatskanzlei  
Konto-Nr. 106035264 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 01)

- 2 -

Auch in dem von Ihnen angesprochenen Fall hat unmittelbar vor der Abschiebung im August 2004 eine ärztliche Untersuchung stattgefunden. Dabei wurden die Flugtauglichkeit festgestellt und keine medizinischen Bedenken gegen die bevorstehende Abschiebung erhoben. Auch während der Durchführung der Abschiebemaßnahme ist gewährleistet, dass im Bedarfsfall auch kurzfristig ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden kann. Der tragische Tod der Frau, der im Dezember 2004 eingetreten sein soll, steht in keinem Zusammenhang mit der Abschiebung.

Sie haben angesprochen, dass die seit 2 Jahren im Kongo lebenden minderjährigen Kinder zu einer aufnahmebereiten Tante nach Berlin zurückgeholt werden sollen. Über eine Rückkehr der Kinder kann ausschließlich im Rahmen eines Visumverfahrens entschieden werden. Dazu ist ein Visumantrag bei der Deutschen Botschaft in Kinshasa zu stellen. Dieses ist der Rechtsanwältin der Betroffenen bereits vor längerer Zeit mitgeteilt worden und ein entsprechendes Verfahren wurde offenbar von dieser eingeleitet. Niedersächsische Behörden haben auf dieses Verfahren keinen Einfluss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

